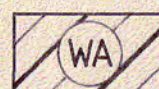


PLANZEICHENERKLÄRUNG

(gem. Planzeichenerverordnung 1965 - PlanzV65 vom 19.1.1965)

ART DER BAULICHEN NUTZUNG



Allgemeines Wohngebiet

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- 0,4 Grundflächenzahl
- 0,8 Geschossflächenzahl
- II Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)

BAUWEISE, BAUGRENZEN

- Baugrenze
- Offene Bauweise

VERKEHRSLÄCHEN

- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN



SONSTIGE PLANZEICHEN

- Grenze unterschiedlicher Nutzung
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Grenze des Änderungsbereiches

Hinweis:
Das gesamte Plangebiet ist gem. § 9 (5) BBauG ein Bereich, unter dem der Kalibergbau umgeht.

STADT LEHRTE (LANDKREIS HANNOVER)

Fragabel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2293) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NSGO) i. d. F. vom 22.6.1982 (Nds. GVBl. S. 229) hat der Rat der Stadt Lehrte die Änderung dieses Bebauungsplanes Nr. 00/58 beschlossen aus der Planzeichnung aus Satzung beschlossen.

Lehrte, den 3.11.1987

gez. Schmecko
Bürgermeister

gez. Dr. Saipa
Stadtdirektor

Verfahrensvermerk

Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand von 1983).
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Überkopplung der neu zu bildenden Grenzen in der Ortskarte ist einwandfrei möglich.

Hannover, den 23.9.1987

Katasteramt Hannover

Im Auftrage gez. Oeffke (Verm. Dir.)
Unterschrift

Vervollständigungsvermerk

Flurkartenwerk 6605 B
Gemarkung Lehrte
Mafsstab: 1:1000
Vervollständigungsvermerk für die Stadt Lehrte
erteilt durch das Katasteramt Hannover
am 14.10.1987/83

Katasteramt Hannover

Im Auftrage gez. Oeffke (Verm. Dir.)
Unterschrift

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von Planungsamt Stadt Lehrte

Lehrte, den 28.10.1987
gez. Renelt

Lehrte, den

Der Rat der Stadt Lehrte hat in seiner Sitzung am 24.9.1986, die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 00/58 beschlossen.

Lehrte, den 3.11.1987
gez. Dr. Saipa
Stadtdirektor

Lehrte, den 3.11.1987

Der Rat der Stadt Lehrte hat in seiner Sitzung am 25.3.1987, dem Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 20 Abs. 6 BBauG beschlossen.

Lehrte, den 3.11.1987
gez. Dr. Saipa
Stadtdirektor

Lehrte, den 3.11.1987

Der Rat der Stadt Lehrte hat in seiner Sitzung am 25.3.1987, dem Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 20 Abs. 6 BBauG beschlossen.

Lehrte, den 3.11.1987
gez. Dr. Saipa
Stadtdirektor

Lehrte, den 3.11.1987

Während des Genehmigungsverfahrens wurde auf Empfehlung der Genehmigungsbehörde Landkreis Hannover die eingeschriebene Belegung gemäß § 20 Abs. 7 BBauG durchgeführt.

Lehrte, den 3.11.1987
gez. Dr. Saipa
Stadtdirektor

Lehrte, den 3.11.1987

Der Rat der Stadt Lehrte hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 26.8.1987 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Lehrte, den 3.11.1987
gez. Dr. Saipa
Stadtdirektor

Lehrte, den 3.11.1987

Der Landkreis Hannover hat am 14.1.1988 (Az. 606/12-107-108/87) erklärt, daß der Bebauungsplan Nr. 00/58 der Stadt Lehrte, der die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 00/58 enthält, die Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht.

Der Landkreis Hannover hat am 14.1.1988 (Az. 606/12-107-108/87) erklärt, daß der Bebauungsplan Nr. 00/58 der Stadt Lehrte, der die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 00/58 enthält, die Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht.

Der Landkreis Hannover hat am 14.1.1988 (Az. 606/12-107-108/87) erklärt, daß der Bebauungsplan Nr. 00/58 der Stadt Lehrte, der die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 00/58 enthält, die Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht.

Der Landkreis Hannover hat am 14.1.1988 (Az. 606/12-107-108/87) erklärt, daß der Bebauungsplan Nr. 00/58 der Stadt Lehrte, der die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 00/58 enthält, die Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht.

Der Landkreis Hannover hat am 14.1.1988 (Az. 606/12-107-108/87) erklärt, daß der Bebauungsplan Nr. 00/58 der Stadt Lehrte, der die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 00/58 enthält, die Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht.

Der Landkreis Hannover hat am 14.1.1988 (Az. 606/12-107-108/87) erklärt, daß der Bebauungsplan Nr. 00/58 der Stadt Lehrte, der die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 00/58 enthält, die Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht.

Die Stadt Lehrte ist in der Genehmigungsverfügung vom 14.1.1988 (Az. 606/12-107-108/87) aufgeführten Auflagen nachgekommen.

Die Stadt Lehrte ist in der Genehmigungsverfügung vom 14.1.1988 (Az. 606/12-107-108/87) aufgeführten Auflagen nachgekommen.

Die Stadt Lehrte ist in der Genehmigungsverfügung vom 14.1.1988 (Az. 606/12-107-108/87) aufgeführten Auflagen nachgekommen.

Die Stadt Lehrte ist in der Genehmigungsverfügung vom 14.1.1988 (Az. 606/12-107-108/87) aufgeführten Auflagen nachgekommen.

Die Stadt Lehrte ist in der Genehmigungsverfügung vom 14.1.1988 (Az. 606/12-107-108/87) aufgeführten Auflagen nachgekommen.

Die Stadt Lehrte ist in der Genehmigungsverfügung vom 14.1.1988 (Az. 606/12-107-108/87) aufgeführten Auflagen nachgekommen.

Der Rat der Stadt Lehrte ist in der Genehmigungsverfügung vom 14.1.1988 (Az. 606/12-107-108/87) aufgeführten Auflagen nachgekommen.

Der Rat der Stadt Lehrte ist in der Genehmigungsverfügung vom 14.1.1988 (Az. 606/12-107-108/87) aufgeführten Auflagen nachgekommen.

Der Rat der Stadt Lehrte ist in der Genehmigungsverfügung vom 14.1.1988 (Az. 606/12-107-108/87) aufgeführten Auflagen nachgekommen.

Der Rat der Stadt Lehrte ist in der Genehmigungsverfügung vom 14.1.1988 (Az. 606/12-107-108/87) aufgeführten Auflagen nachgekommen.

Der Rat der Stadt Lehrte ist in der Genehmigungsverfügung vom 14.1.1988 (Az. 606/12-107-108/87) aufgeführten Auflagen nachgekommen.

Der Rat der Stadt Lehrte ist in der Genehmigungsverfügung vom 14.1.1988 (Az. 606/12-107-108/87) aufgeführten Auflagen nachgekommen.

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist gemäß § 12 BauGB am 11.2.1988 im Amtsblatt Nr. 5 für den Landkreis Hannover bekanntgemacht worden.

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist gemäß § 12 BauGB am 11.2.1988 im Amtsblatt Nr. 5 für den Landkreis Hannover bekanntgemacht worden.

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist gemäß § 12 BauGB am 11.2.1988 im Amtsblatt Nr. 5 für den Landkreis Hannover bekanntgemacht worden.

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist gemäß § 12 BauGB am 11.2.1988 im Amtsblatt Nr. 5 für den Landkreis Hannover bekanntgemacht worden.

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist gemäß § 12 BauGB am 11.2.1988 im Amtsblatt Nr. 5 für den Landkreis Hannover bekanntgemacht worden.

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist gemäß § 12 BauGB am 11.2.1988 im Amtsblatt Nr. 5 für den Landkreis Hannover bekanntgemacht worden.

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Es wird hiermit beglaubigt, daß dieser Plan mit dem Original übereinstimmt.

Es wird hiermit beglaubigt, daß dieser Plan mit dem Original übereinstimmt.

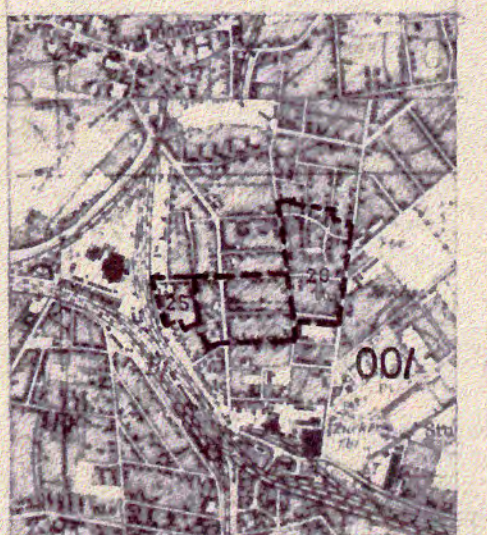
Es wird hiermit beglaubigt, daß dieser Plan mit dem Original übereinstimmt.

Es wird hiermit beglaubigt, daß dieser Plan mit dem Original übereinstimmt.

Es wird hiermit beglaubigt, daß dieser Plan mit dem Original übereinstimmt.

Es wird hiermit beglaubigt, daß dieser Plan mit dem Original übereinstimmt.

Umgebung des Bebauungsplangebietes



Bebauungsplan

Nr. 00/58

„Ringstraße“

2. Änderung

Maßstab 1:1000